

Ratgeber zur Beitragsveranlagung 2021

<p>Beitragspflichtig sind gemäß § 1 Absatz 2 der Beitragsordnung alle Ärzte und Ärztinnen, die am 01. Februar des Beitragsjahres 2021 (= Veranlagungssichttag) nach § 2 Absatz 1 Heilberufsgesetz Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied der Landesärztekammer Hessen sind.</p>																			
<p>Freiwillige Mitglieder: Berufsangehörige, die ihren Beruf nicht ausüben, können freiwilliges Mitglied der Landesärztekammer Hessen werden. Der Beitrag für freiwillige Mitglieder beträgt 50,00 € / Jahr (§ 2 Absatz 2 a der Beitragsordnung). Die Erteilung einer Einzugsermächtigung für freiwillige Mitglieder ist obligatorisch (§ 5 Absatz 2 der Beitragsordnung). Bitte beachten Sie: Status-Änderungen (z.B. bei Arbeitsaufnahme) sind unverzüglich der zuständigen Bezirksärztekammer mitzuteilen.</p>																			
<p>Pflichtmitglieder: Berufsangehörige, die in Hessen eine ärztliche Tätigkeit ausüben, sind Pflichtmitglied der Landesärztekammer Hessen. Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit (nicht nur kurative Tätigkeit), bei der ärztliche Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können. Hiervon ausgenommen sind nur beruhsfremde Tätigkeiten, die in keinerlei Zusammenhang mit der ärztlichen Ausbildung und den medizinischen Fachkenntnissen stehen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen). Bitte beachten Sie: Status-Änderungen (z.B. bei Ruhestand, Arbeitslosigkeit, Arbeitgeberwechsel) sind unverzüglich der zuständigen Bezirksärztekammer mitzuteilen.</p>																			
<p>Bitte beachten Sie, dass auf den eingereichten Kopien Ihres Einkommensteuerbescheides folgende Angaben hervorgehen müssen: Ihr Name, Ihre Steuernummer, Ihre Steueridentifikationsnummer sowie das Steuerjahr und alle Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit. Die handschriftliche Angabe der Steuernummer erfüllt diese Beweispflicht nicht! Vermerken Sie bitte auch Ihre Mitgliedsnummer auf den eingereichten Unterlagen.</p>																			
<p>Bemessungsgrundlage für Pflichtmitglieder: Die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit sind entsprechend der jeweils geltenden Fassung des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln (§ 3 Absatz 1 der Beitragsordnung). Sie resultieren z.B. aus Tätigkeiten in Klinik und Praxis, aber auch aus Tätigkeiten in Forschung und Lehre, für Wirtschaft, Industrie und Medien, für Verwaltung und Behörden. Folgende Einkunftsarten werden dabei herangezogen:</p>																			
<p>Beispiel: Auszug aus einem Einkommensteuerbescheid:</p> <table border="1"> <tr> <td>Finanzamt Musterstadt Steuernummer 012 345 67890 Steuer-Identifikationsnummer: 99 777 444 111 Für Herr / Frau Mustername</td> <td>Bescheid 2019 über Einkommensteuer</td> </tr> </table>		Finanzamt Musterstadt Steuernummer 012 345 67890 Steuer-Identifikationsnummer: 99 777 444 111 Für Herr / Frau Mustername	Bescheid 2019 über Einkommensteuer																
Finanzamt Musterstadt Steuernummer 012 345 67890 Steuer-Identifikationsnummer: 99 777 444 111 Für Herr / Frau Mustername	Bescheid 2019 über Einkommensteuer																		
<p>Besteuerungsgrundlagen zur Steuerfestsetzung 2019</p> <table border="1"> <tr> <td>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</td> <td>146 €</td> <td rowspan="2">Zu unserem Beispiel: Erzielt wurden im Jahr 2019 Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit in Höhe von insgesamt 37.227 € (resultierend aus Gewerbebetrieb 146 € + selbständiger Arbeit 1.257 € + nichtselbständiger Arbeit 35.324 € + sonstige Einkünfte 500 €); die entsprechende Beitragsstufe ist somit Stufe 35 (siehe Beitragstabelle in der Beitragsordnung).</td> </tr> <tr> <td>Einkünfte aus selbständiger Arbeit</td> <td>1.257 €</td> </tr> <tr> <td>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</td> <td></td> <td rowspan="2">Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und sonstige Einkünfte müssen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit stehen.</td> </tr> <tr> <td>Bruttoarbeitslohn</td> <td>36.324 €</td> </tr> <tr> <td>Werbungskosten</td> <td>1.000 €</td> </tr> <tr> <td>Einkünfte</td> <td>35.324 €</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Einkünfte</td> <td>500 €</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag der Einkünfte</td> <td>37.227 €</td> </tr> </table>		Einkünfte aus Gewerbebetrieb	146 €	Zu unserem Beispiel: Erzielt wurden im Jahr 2019 Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit in Höhe von insgesamt 37.227 € (resultierend aus Gewerbebetrieb 146 € + selbständiger Arbeit 1.257 € + nichtselbständiger Arbeit 35.324 € + sonstige Einkünfte 500 €); die entsprechende Beitragsstufe ist somit Stufe 35 (siehe Beitragstabelle in der Beitragsordnung).	Einkünfte aus selbständiger Arbeit	1.257 €	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und sonstige Einkünfte müssen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit stehen .	Bruttoarbeitslohn	36.324 €	Werbungskosten	1.000 €	Einkünfte	35.324 €	Sonstige Einkünfte	500 €	Gesamtbetrag der Einkünfte	37.227 €
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	146 €	Zu unserem Beispiel: Erzielt wurden im Jahr 2019 Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit in Höhe von insgesamt 37.227 € (resultierend aus Gewerbebetrieb 146 € + selbständiger Arbeit 1.257 € + nichtselbständiger Arbeit 35.324 € + sonstige Einkünfte 500 €); die entsprechende Beitragsstufe ist somit Stufe 35 (siehe Beitragstabelle in der Beitragsordnung).																	
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	1.257 €																		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und sonstige Einkünfte müssen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit stehen .																	
Bruttoarbeitslohn	36.324 €																		
Werbungskosten	1.000 €																		
Einkünfte	35.324 €																		
Sonstige Einkünfte	500 €																		
Gesamtbetrag der Einkünfte	37.227 €																		
<p>Einkommensteuerbescheid: Bitte immer nur Kopien einreichen; die Rücksendung Ihrer Originalbelege ist uns leider nicht möglich. Da die Zuordnung der Folgeseiten Ihres Steuerbescheides über die Steuernummer erfolgt, bitte darauf achten, dass auch der obere Abschnitt der Seite 1 des Steuerbescheides (mit dem Namen und der Steuernummer) eingereicht wird.</p>																			
<p>Schriftliche Bestätigung einer steuerberatenden Stelle: Bitte darauf achten, dass die Angaben des Steuerbüros durch Stempel und Unterschrift der steuerberatenden Stelle bestätigt werden.</p>																			
<p>Vorläufige Einstufung / Einspruch beim Finanzamt (Fristverlängerung): Wurde bis zum Abgabetermin noch kein Einkommensteuerbescheid erteilt oder wurde gegen den erteilten Steuerbescheid Einspruch beim Finanzamt eingelegt, stufen Sie sich bitte zunächst vorläufig zum Kammerbeitrag 2021 ein. Die erforderliche Kopie Ihres Einkommensteuerbescheides reichen Sie bitte unverzüglich nach Erteilung, bis spätestens zum 31. Dezember 2021, unaufgefordert nach. Ggf. beantragen Sie für die Nachreichung Ihrer Unterlagen eine Fristverlängerung bei uns.</p>																			
<p>Unsere Lastschrift- und Veranlagungsformulare sowie alle Kontaktdaten finden Sie auch im Internet: www.laekh.de unter der Rubrik: Für Ärztinnen und Ärzte \ Mitgliedschaft \ Mitgliedsbeitrag ...</p>																			
<p>Die Beitragsbuchhaltung ist telefonisch zu den folgenden Zeiten erreichbar: Montag von 8 bis 12 Uhr, Dienstag von 8 bis 16 Uhr, Mittwoch von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag von 13 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 13 Uhr.</p>																			
<p>FAX-Nr. der Beitragsbuchhaltung: 069/97672-68346</p>																			